

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Recht	22.11.2023	2023/686

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	06.12.2023
Stadtrat	13.12.2023

Betreff:

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung – Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die HHSt. 365101.5318 – Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche in Höhe von 104.500 EUR.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 365101.4461 in Höhe von 31.765 EUR, 365101.4482 in Höhe von 57.837 EUR, 365101.4488 in Höhe von 9.106 EUR und 111402.4461 in Höhe von 5.792 EUR.

Sachverhalt:

In der Haushaltsstelle 365101.5318 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Freien Träger und Tagespflegepersonen wird der Haushaltsansatz in Höhe von 1.859.400 EUR um 476.451 EUR auf Grund höherer pädagogischer Personalkosten durch Tarifierhöhungen, gestiegener Energiekosten und Endabrechnung des Gemeindeanteils der vergangenen Jahre überschritten. Auch wird der neuerrichtete Hort der Jeetzeschule derzeit nur durch Kostenbeiträge der Eltern und durch die Gemeinde finanziert, bis diese Einrichtung erstmalig im Haushaltsjahr 2024 Zuweisungen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom Land und Landkreis erhält.

Im Rahmen der Budgetierung können im eigenen Budget durch Einsparungen 371.951 EUR gedeckt werden. Für die darüber hinaus benötigten 104.500 EUR wird um Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gebeten. Diese Kostensteigerungen und Endabrechnungen führen jedoch auch zu Mehreinnahmen, so dass diese überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 98.708 EUR durch Mehreinnahmen aus der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gedeckt wird, welche auf Grund der Kostensteigerungen auf Fremdgemeinden umgelegt werden konnten bzw. durch Endabrechnungen des Gemeindeanteils der Freien Träger und Tagespflegepersonen vereinnahmt werden konnten. Die restlichen 5.792 EUR resultieren aus einer Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen.

Eine überplanmäßige Auszahlung nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 KVG ist zulässig, soweit eine Unabweisbarkeit der Mehrauszahlung gegeben ist und die Mehrauszahlung im laufenden Jahr gedeckt werden kann. Eine Unabweisbarkeit ist gegeben, wenn eine sachliche Unabweisbarkeit besteht (unbedingt notwendig) und ebenso eine zeitliche Unabweisbarkeit (noch in diesem Haushaltsjahr erforderlich) vorliegt.

Die Hansestadt ist nach § 12b KiFöG LSA verpflichtet, den nach Abzug der Landes- und Landkreiszusweisungen und der Kostenbeiträge verbleibenden Anteil der Kinderbetreuungskosten

(Gemeindeanteil) den Trägern von Kindertageseinrichtungen zu erstatten. Die von den Trägern geltend gemachten angemessenen Kosten der Kinderbetreuung sind daher von der Hansestadt auszugleichen. Des Weiteren wird aus dieser Haushaltsstelle die Kostenerstattung der Geschwisterstaffelung ausgezahlt. Die Hansestadt ist verpflichtet, dieses Geld nach § 13 Abs. 4 und 5 KiFöG LSA gegenüber den KiTa Trägern zu verauslagen. Im darauffolgenden Jahr erhält die Hansestadt die Kosten hierfür vom Land über den Landkreis erstattet.